



Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Energiewirtschaftsgesetzes**
BT-Drucksache 20/9094

sowie

Vermerk über die Einbringung einer Formulierungshilfe
zur Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes
auf **Ausschussdrucksache 20(25)529**

Berlin, 11. Dezember 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

BDEW Stellungnahme (Aktualisierte Fassung der Stellungnahme vom 06.12.2023)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Grundlegende Anmerkungen zur Anhörung am 13.Dezember 2023	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	6
§ 3 Abs. 1 Nr. 3: Elektronische Datenbank für gasförmige Energieträger	8
§ 3 Abs. 3: Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt werden / Einbeziehung von verflüssigtem Biomethan bei Importen	8
§ 3 Abs. 4: Herkunftsnachweise für Gas für strombasiertes Gas aus erneuerbaren Energien	9
§ 3 Abs. 5 Lieferungen von Wasserstoff – Entwertung von HkNs	9
§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Bürokratievermeidung	9
§ 5 Abs. 1 Nr. 10 bb) Bezeichnung und die Herstellungsweise des Gases nach chemischer Zusammensetzung und Herstellungsweise	10
§ 5: Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme und Kälte	10
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 aa): Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff im Einklang mit EU-Recht	11
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b) Herkunftsnachweise für kohlenstoffarme Gase	11
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 Herkunftsnachweise sind keine Finanzprodukte	12
§ 5 Abs. 2 c): Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Strombezugskriterien für strombasierte erneuerbare Gase	12
§ 5 Abs. 1 Nummer 10 e) Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie zur Subdelegation	12

**§ 5 Abs. 1 Nummer 18 c) und d) Beschränkung auf das gleiche Fernwärmenetz und
Schutz der an ein Wärme- und Kältenetz angeschlossenen Kunden 12**

**§ 7 Nr. 3 Zentrales Herkunftsnachweisregister für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte
..... 13**

**Details zu Artikel 2: Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-
Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung 13**

Grundlegende Anmerkungen zur Anhörung am 13. Dezember 2023

Die Bundesregierung hat am 06. Dezember 2023 den Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung für die Kabinettsbefassung veröffentlicht. Dieser basiert auf dem am 8. August 2022 vom BMWK vorgelegten Referentenentwurf bzw. auf den am 10. Oktober 2022 angepassten Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Der BDEW hatte sich fristgemäß am 10. August 2022 mit einer Stellungnahme an der zweitägigen Konsultation beteiligt, sowie an der Aktualisierung. In diesem Jahr wurden die bereits im Gesetzentwurf angelegten Ermächtigungsgrundlagen in Form eines Entwurfs für die Herkunftsnachweisregisterverordnung (HkNRV) konsultiert. Die vorliegende Stellungnahme ist nun eine aktualisierte Version, die den zwischenzeitlich am Entwurf vorgenommenen Änderungen sowie aktuellen Änderungseinträgen Rechnung trägt und auf die bestehende Stellungnahme zur Verordnung (HkNRV) verweist.

Zur Vermarktung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie zum Liefernachweis von Wärme oder Kälte auf Basis von erneuerbaren Energien ist die Etablierung eines über alle Sektoren einheitlichen und auch europäisch harmonisierten Herkunftsnachweissystems zum Zwecke eines liquiden grenzüberschreitenden Handels erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Energiequellen Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte zu begrüßen. Hierdurch werden nicht nur der Hochlauf und die Vermarktung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie von Wärme und Kälte auf Basis von erneuerbaren Quellen unterstützt, sondern auch die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Sektorkopplung verbessert. Dies ist nicht nur unter klimapolitischen Aspekten relevant, sondern auch aus industriepolitischer Sicht und im Sinne der Wertschöpfung für unsere Volkswirtschaft.

An der im Gesetz vorgeschlagenen Ausgestaltung von Herkunftsnachweisen kritisiert der BDEW insbesondere, dass für diese Herkunftsnachweise nach wie vor kein signifikanter Nutzen ersichtlich ist. Gemäß dem Gesetz dienen Herkunftsnachweise lediglich dem Nachweis der Erneuerbaren Eigenschaft, sind aber bislang nicht für den Nachweis einer mengenmäßigen Zielerreichung – etwa aus Verpflichtungen beim GEG – oder einer mengenbezogenen Förderung vorgesehen und generieren damit keinen Mehrwert. Damit wird eine Chance vergeben, Herkunftsnachweise für den Aufbau eines liquiden Marktes für erneuerbare und dekarbonisierte Gase zu nutzen. Gleichzeitig drohen die zu engen Vorgaben im Wärmebereich Entwicklungen im Sinne des Klimaschutzes zu blockieren. Der vorgelegte Referentenentwurf stellt

gleichzeitig umfangreiche Ansprüche an die Ausstellung der Herkunftsnachweise, welche mit erheblichem bürokratischem Aufwand einhergehen. Es gilt daher zu prüfen, wie die Vorgaben etwa in § 4 HKNRG-Entwurf so minimiert werden können, dass die Herkunftsnachweise europäischen Anforderungen genügen und die Anforderungen gleichzeitig möglichst einfach zu erfüllen sind.

Der BDEW begrüßt, dass zwischenzeitlich hinsichtlich der Nutzung von HKN für Wasserstoff in der Beimischung positiv Veränderungen in der Gesetzesbegründung vorgenommen wurden, auch wenn der Gesetzestext selbst weiterhin nicht eindeutig ist. Viele Hinweise des BDEW, auch hinsichtlich sachlich falsch angelegter Vorschriften, wurden nach wie vor nicht umgesetzt. Vor diesem Hintergrund bedarf es weiterhin einiger Anpassungen des Gesetzes sowie der passgenauen Ausgestaltung der umfangreichen Verordnungsermächtigungen des Gesetzes.

Aus Sicht des BDEW sind darüber hinaus folgende Aspekte des vorliegenden Gesetzentwurfes (6. Dezember 2023) besonders hervorzuheben:

- › Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 11 ein gemeinsames Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger (also sowohl für Biogas als auch für Wasserstoff) und für Wärme und Kälte unter der Berücksichtigung anderer nationaler und internationaler Register vorsieht. Positiv ist außerdem, dass die Möglichkeit zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch für dekarbonisierte Gase bzw. dekarbonisierten Wasserstoff in der Verordnungsermächtigung angelegt ist. Im Gegensatz hierzu sind im Gesetz lediglich Gase mit erneuerbarem Ursprung aufgeführt.
- › Im Gesetz sind auf Basis der chemischen Zusammensetzung getrennte Herkunftsnachweise für Biomethan und Wasserstoff angelegt. Auch sind HKN für Wasserstoff im Methan-Netz wahrscheinlich nicht nutzbar (§ 3 Abs. 5). Dies erschwert einen gemeinsamen Handel erneuerbarer und dekarbonisierter Gase und bedroht die Transformation des heutigen Erdgassystems in ein Wasserstoffsystem.
- › Ähnlich hinderlich ist § 5 Abs 1 Nr. 18 c. Diese Regelung verhindert einen Handel mit HKN im Bereich der Fernwärme nahezu komplett und sollte gestrichen werden
- › Der BDEW kritisiert den neu aufgenommenen Schutz an Wärme- und Kältenetze angeschlossene Kunden, hier wird ein massiver Eingriff in die Vermarktungsmöglichkeiten des Erzeugers an Kunden, die die Zahlungsbereitschaft erklären, vorgenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 d).
- › § 3 Abs. 5 stellt für die Lieferung eine Beschränkung auf Herkunftsnachweise für Gas, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, nur für Lieferungen aus dem Wasserstoffnetz dar. Zugleich sollte aber klargestellt werden, dass für Lieferungen aus allen anderen Netzen oder

nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden können.

- › Das Gesetz schafft weiterhin keine Planungssicherheit für (zukünftige) Produzenten erneuerbarer und dekarbonisierter Gase und etwa Geschäftsmodellen für Herkunftsnachweise im Wärmesektor. Daher sollte die Herkunftsnachweisregisterverordnung schnellstmöglich ebenfalls angepasst verabschiedet werden und ist in Verbindung mit dem Gesetz zu betrachten (siehe BDEW-Stellungnahme zur HkNRV).
- › Die Nutzung von Strom für die Fernwärmeerzeugung ist nur unzureichend abgebildet. Für Wärmepumpen, Power to Heat-Module und für das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ sind Anpassungen vorzunehmen. Außerdem ist sicherzustellen, dass Bestandsanlagen zur Erzeugung von Fernwärme aus Erneuerbaren Energien auch im Rahmen von HKN anzurechnen sind.

Abschließend drängt der BDEW wiederholt auf die Vermeidung unnötiger Bürokratie: Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Mitteilungspflichten von Daten an die zuständige Behörde, die bereits über das Marktstammdatenregister (MaStR) erhältlich sind. Doppelmeldungen in verschiedenen Registern sind zu vermeiden.

Der BDEW nimmt im Folgenden im Detail zu folgenden Regelungen Stellung:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „gasförmige Energieträger“ wurde in „Gas“ geändert. Hier geben wir zu beachten, dass die EU bei dem Begriff "Gase" explizit Wasserstoff sowohl in der RED II und RED III als auch im Gas-Paket einschließt. Eine Trennung des Wasserstoffs von anderen Gasen wie Biomethan, SNG auf nationaler Ebene wird den Handel mit erneuerbaren Gasen hemmen. Der BDEW fordert daher in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RED II den Begriff "Gase inkl. Wasserstoff" zu verwenden.

Mithin ist „Gas“ im aktuell verabschiedeten Gasbinnenmarkt-RL Art. 2 Nr. 3 als „natural gas“ definiert, welches nach dieser Definition Biogas und Biomethan mit einschließt. Eine Regelungslücke sollte daher vermieden werden.

Zur Klarstellung wäre es zudem wünschenswert, dass unter § 2 Nr. 4 des HkNRG-Entwurfs neben Methan und Biogas auch Klärgas und Deponiegas namentlich als Beispiele genannt werden. Deponiegas und Klärgas sind gemäß RED II und III erneuerbare Energieträger (Artikel 2 (2) Nr. 1). Grubengas ist zwar ein „EEG-Gas“, aber kein erneuerbares Gas. Zu beachten ist aber, dass die Definition von Biogas nach EEG die Kategorien Deponiegas und Klärgas nicht umfasst, sondern diese als eigenständige EE-Gase fördert.

§ 3 Abs. 1: Herkunftsnachweise für Gas und Herkunftsnachweisregister für Gas

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 sehen vor, dass Herkunftsnachweise nur an Anlagenbetreiber ausgestellt werden dürfen. Der BDEW tritt dafür ein, dass Herkunftsnachweise auch an Dienstleister, die Pools von Anlagen verwalten, ausgestellt werden dürfen. Sollten Dienstleister viele Kleinanlagen verwalten, die jeweils unterschiedliche Anlagenbetreiber haben, würde es eine unnötige Bürokratie darstellen, wenn die Herkunftsnachweise nur gegenüber diesen Anlagenbetreibern ausgestellt werden dürften. Hierfür sollte § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs angepasst werden.

Anpassungsvorschlag

(1) Die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde

1. stellt einem Anlagenbetreiber oder Dienstleister, der Anlagen auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausstellung von Herkunftsnachweisen bündelt, nach einem Nachweis der entsprechenden Beauftragung durch den jeweiligen Anlagenbetreiber auf Antrag Herkunftsnachweise für Gas und Wasserstoff, die aus oder auf Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurden, aus, (...)

Die gleiche Änderungsnotwendigkeit betrifft § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

Anpassungsvorschlag

(1) Die in der Rechtsverordnung nach § 5 bestimmte zuständige Behörde

1. stellt Betreibern von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen oder Dienstleistern, die solche Anlagen auch zum Zwecke der gemeinsamen Ausstellung von Herkunftsnachweisen bündeln, nach einem Nachweis der entsprechenden Beauftragung durch die jeweiligen Anlagenbetreiber auf Antrag Herkunftsnachweise für im Rahmen von Verträgen gelieferte Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen aus, (...)

Darüber hinaus begrüßt der BDEW die Anpassung der Definition unvermeidbarer Abwärme hin zur Einheitlichkeit mit der Definition im Wärmeplanungsgesetz.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3: Elektronische Datenbank für gasförmige Energieträger

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HkNRG suggeriert, dass es nur eine zuständige Stelle geben soll, welche eine elektronische Datenbank betreiben soll, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger erfolgen soll. Der BDEW stimmt diesem Vorgehen zu.

Um nicht zu viele nationale, womöglich unterschiedlich ausgestaltete Datenbanken zu haben, soll mit Verweis auf die Revision der RED II bzw. III und Verweis auf Änderung der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie eine Unionsdatenbank entstehen. Ein einziges nationales Register würde die Anbindung und Informationsaustausch mit der Unionsdatenbank erheblich vereinfachen und den grenzüberschreitenden Handel im europäischen Binnenmarkt vereinfachen. Schlussendlich sollte zur Vermeidung von Doppelarbeit und unter der Prämisse des Bürokratieabbaus dringend eine Zusammenführung von HKN-Register der Nabisy-Datenbank und dem Massenbilanzsystem des dena Biogasregisters erfolgen.

§ 3 Abs. 3: Gas aus oder auf Basis von erneuerbaren Energien, die außerhalb des Bundesgebiets erzeugt werden / Einbeziehung von verflüssigtem Biomethan bei Importen

§ 3 HKNRG regelt die Vorgaben von Herkunftsnachweisen für Gas. Bei Einfuhren von Energiemengen, die außerhalb des Bundesgebietes erzeugt worden sind, sollte verflüssigtes Biomethan (Bio-LNG) ebenfalls Berücksichtigung finden.

Auch möge der Gesetzgeber bei der weiteren Ausgestaltung der Verordnung berücksichtigen, dass insbesondere eine Regelung gefunden werden muss, wie mögliche H2Global-Förderungen im Rahmen der ausländischen oder nationalen Herkunftsnachweise dokumentiert werden können.

Des Weiteren begrüßen wir, dass die ursprüngliche Fassung des § 3 Abs. 4 HkNRG-E zu: Ausschließlicher Verwendung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger für die Ausweisung des gelieferten Anteils an erneuerbaren Energien in dieser Form gestrichen wurde.

§ 3 Abs. 4: Herkunftsnachweise für Gas für strombasiertes Gas aus erneuerbaren Energien

§ 3 Abs. 4 HKNRG sieht eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen für strombasierte gasförmige Energieträger bei netzbezogenem Strom nur dann vor, wenn die dem Stromverbraucher zur Gaserzeugung zugrundeliegenden Herkunftsnachweise nach § 79 EEG nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet worden sind. Der BDEW begrüßt, dass der Bezug zum verabschiedeten delegierten Rechtsaktes zu Strombezugs-kriterien für erneuerbare Gase aufgenommen wurde. Bei der Regelung, dass Strom aus nicht-geförderten Anlagen stammen muss, sollte klargestellt werden, dass damit lediglich eine aktuelle Förderung gemeint ist und nicht Förderungen, die für Anlagen in der Vergangenheit ge-währt wurden.

§ 3 Abs. 5 Lieferungen von Wasserstoff – Entwertung von HkNs

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages ([Drucksache 20/4710](#)) zum Herkunftsnachweisregistergesetz (vgl. S. 14 Doppelbuchstabe bb), sollte zumindest in der Ge-setzesbegründung klargestellt werden, dass für Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netz-gebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden können.

Es wird in § 3 Absatz 5 nach Ansicht des BDEW allein die Einschränkung formuliert, dass die Beschränkung auf Herkunftsnachweise für Gas, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, nur für Lieferungen im Wasserstoffnetz gelten, während es hingegen möglich sein soll, für Lieferun-gen aus allen anderen Netzen oder nicht netzgebundenen Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger zu entwerten und verwenden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Bürokratievermeidung

Im Sinne einer Bürokratievermeidung spricht sich der BDEW wiederholend dafür aus, die Mit-teilungspflicht für diejenigen Daten, die nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 10** HKNRG-E beim Anlagenbetrei-ber abgefragt werden müssen, die aber im Marktstammdatenregister bereits hinterlegt wor-den sind, zu streichen. Bereits im Rahmen des EEG 2019 war vorgesehen, dass das Markt-stammdatenregister die zentrale Datenstelle darstellt, über die im Rahmen eines "one-stop-shop-Prinzips" alle notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Der BDEW nimmt nun wahr, dass nicht nur das EEG 2021 und das "Sofortmaßnahmengesetz" dieses Prin-zip nicht beachten, sondern auch das Gesetz.

Statt einer Datenabfrage bei den Personen, die das Register nutzen, sollte die registerführende Stelle befugt sein, diejenigen Daten, die auch das MaStR bereithält, von diesem Register zu beziehen. Diese Daten stellen die Mehrheit der über **§ 5 Abs. 1 Nr. 10 HKNRG** abzufragenden Daten dar. Andernfalls drohen nur noch mehr Register mit sich teilweise widersprechenden Datensätzen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 bb) Bezeichnung und die Herstellungsweise des Gases nach chemischer Zusammensetzung und Herstellungsweise

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 bb) kann die zuständige Stelle die Übermittlung der Bezeichnung und Herstellungsweise des gasförmigen Energieträgers, seine chemische Zusammensetzung und der Energieträger, aus dem das Gas erzeugt oder der zur Herstellung des Gases umgewandelt wird, verlangen. Hier kann von einem enormen bürokratischen Aufwand ausgegangen werden. Hieraus kann bereits eine zukünftige Trennung der Herkunftsnachweise nach chemischer Zusammensetzung, sprich die Trennung nach biogenen Gasen, Wasserstoff oder dekarbonisierten Gasen abgeleitet werden.

Im Sinne eines schnellen Markthochlaufes und einer effizienten Nutzung der Gasnetze ist eine Anerkennung von Wasserstoff-Herkunftsnachweisen im Falle einer Beimischung zwingend erforderlich. Im Übrigen sind die Inhalte der Herkunftsnachweise in Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben und Standards zu vereinbaren.

§ 5: Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweise für Wärme und Kälte

Grundsätzlich sollten alle Vorgaben, welche im Rahmen des § 5 HKNRG per Verordnung geregelt werden sollen, den europäischen Standards und Vorgaben folgen, um eine europäische Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Anpassungsvorschlag

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates **und unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben und Standards**

...

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 aa): Strombezugskriterien für erneuerbaren Wasserstoff im Einklang mit EU-Recht

Die Regelungen sind von großer Bedeutung für den Markt und sollten daher unter § 3 HKNRG-E und nicht in einer nachgelagerten Verordnungsermächtigung geregelt werden.

Ein Herkunftsnachweis hat gemäß § 2 HKNRG-E lediglich den Zweck, gegenüber einem Endkunden einen Anteil oder eine Menge an gasförmigen Energieträgern aus Erneuerbaren Energien auszuweisen. HKN mit einer Anforderung an THG-Einsparungen zu verknüpfen, ist somit im Sinne der Absicht des Gesetzgebers nicht zulässig. THG-Mindestanforderungen gelten für Erneuerbare Energien, die der Zielerrechnung zugerechnet werden. (siehe RED II Art. 29 oder Art. 7).

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 HKNRG-E wird das BMWK ermächtigt, zusätzliche "inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen" an strombasierte gasförmiger Energieträgerstrombasierte Gase festzulegen. Auch hier gilt, dass diese Anforderungen nur für RFNBOs gelten die auf EE Ziele angerechnet werden und eben nicht für HKNs erforderlich sind. Insbesondere sollte bei der Regelung, dass Strom aus nicht-geförderten Anlagen stammen muss, sichergestellt werden, dass allen Erneuerbare-Energien-Anlagen bzw. Stromerzeugungsmengen aus diesen Anlagen, welche keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, die grüne Eigenschaft zugesprochen wird. Dies erfasst explizit auch Anlagen, welche vor der Einspeisung in das Netz im Falle von z.B. Erzeugungsspitzen (sog. "Überschussstrom") einen Elektrolyseur beliefern und damit für diese Strommengen mangels Netzeinspeisung keine Förderung beziehen, auch wenn die Erneuerbare-Energien-Anlage grundsätzlich Anspruch auf eine Förderung hat. Denn auch diese vor einer Netzeinspeisung verbrauchten Strommengen werden nicht explizit gefördert.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b) Herkunftsnachweise für kohlenstoffarme Gase

Der Artikel 19 RED II gibt die Möglichkeit, die HKN auch für kohlenstoffarme Gase auf der Basis von Erdgas anzuwenden. Unter § 4 Abs. 1 Nr. 2 HKNRG-E wird diese Möglichkeit an das BMWK im Rahmen einer Verordnungsermächtigung delegiert. Da diese Entscheidung grundlegend für den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes ist, sollte die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für dekarbonisierten Wasserstoff eine politische Grundsatzentscheidung sein, die entsprechend der Wesentlichkeitstheorie durch den Gesetzgeber selbst getroffen und damit auch Teil des Gesetzestextes werden sollte.

§ 5 Abs. 1 Nr. 15 Herkunftsnachweise sind keine Finanzprodukte

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 15 HKNRG-E können Herkunftsnachweise entsprechend der Verordnungsermächtigung als Finanzinstrumente definiert werden. Dies ist widersprüchlich zur Festlegung im Gesetz gem. § 3 Abs. 6 HKNRG. Der BDEW stimmt der Regelung in § 3 Abs. 6 HKNRG zu. Ein Abweichen hiervon ist aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht.

§ 5 Abs. 2 c): Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Strombezugskriterien für strombasierte erneuerbare Gase

Die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 2 HKNRG-E enthält weitgehende Regelungsbefugnisse, u. a. auch für die Festlegung von Strombezugskriterien für strombasierte erneuerbare Gase in § 5 Abs. 2 c) HKNRG-E. Je nach Ausgestaltung der Kriterien kann eine solche Verordnung erhebliche Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und Vermögenswerte haben. Die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung kann vom Bundestag ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesbehörde übertragen werden, die dann ohne Zustimmung von Bundestag und Bundesrat die Verordnung erlassen kann. Vor dem Hintergrund des damit ggf. einhergehenden Eingriffs v. a. in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG ist die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf eine demokratisch dafür nicht legitimierte Bundesbehörde verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

§ 5 Abs. 1 Nummer 10 e) Verordnungsermächtigungen zu Herkunftsnachweisen für Gas und Herkunftsnachweisen für Wärme oder Kälte sowie zur Subdelegation

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Anteil, der aus geförderten Anlagen stammenden Wärme auszuweisen ist. Diese Ausweispflichten bedeuten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Daher ist bei der Ausgestaltung darauf zu achten, dass der Umfang minimal gehalten wird.

§ 5 Abs. 1 Nummer 18 c) und d) Beschränkung auf das gleiche Fernwärmenetz und Schutz der an ein Wärme- und Kältenetz angeschlossenen Kunden

Diese Teile der Verordnungsermächtigung verhindern einen Handel mit HKN nahezu vollständig und sollten gestrichen werden.

Der BDEW kritisiert den neu aufgenommenen Schutz an Wärme- und Kältenetze angeschlossene Kunden, hier wird ein massiver Eingriff in die Vermarktungsmöglichkeiten des Erzeugers an Kunden, die die Zahlungsbereitschaft erklären, vorgenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 d).

§ 7 Nr. 3 Zentrales Herkunftsnachweisregister für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte

Der BDEW befürwortet nach wie vor eine zentrale Stelle für die Registerführung von Herkunftsnachweisen für Strom, gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte. Eine mögliche Zersplitterung der Zuständigkeiten wird aus Effizienzgründen, der Vereinfachung der Sektorenkopplung und einer zukünftigen Anbindung an die Union Database abgelehnt.

Der schnelle Markthochlauf von Erneuerbaren Gasen sowie Wärme und Kälte ist unter klima-, energie- wie unter geopolitischen Betrachtungen essentiell. Ein entscheidendes Kriterium ist dabei die zeitnahe Implementierung einer arbeitsfähigen „zuständigen Stelle“. Dies ist zudem ein wichtiges politisches Signal für Wirtschaft, Investoren und Verbraucher. Die Bestimmung der zuständigen Stelle sollte daher unmittelbar im Gesetz festgelegt werden. Der Prozess der Ausstellung, Nachverfolgung und Löschung von Herkunftsnachweisen ist IT-seitig sehr komplex und erfordert Kenntnis der beteiligten Akteure aus Gaswirtschaft, Stromwirtschaft und des jeweiligen Infrastrukturbetriebs – auch im grenzüberschreitenden europäischen Kontext.

Details zu Artikel 2: Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung

Die Einführung von HKN für den Wärme- und Kältebereich kann Versorgern die Vermarktung von eigenständigen, grünen Fernwärmeprodukten mit einem bilanziellen Erneuerbare-Energien-Anteil von 100 % erleichtern, da eine transparente, rechtssichere Nachweisführung ermöglicht wird. Auf diese Weise könnte eine höhere Zahlungsbereitschaft für Fernwärme aus erneuerbaren Energien erschlossen werden, was zur Refinanzierung neuer Erzeugungsanlagen beitragen kann. Neben einer ökologisch motivierten Nachfrage von Privatkunden kann der Bezug grüner Fernwärme auch für Unternehmenskunden und die öffentliche Hand eine Option darstellen, um die Umsetzung von Klimaschutzstrategien zu unterstützen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung eines Herkunftsnachweissystems für Wärme und Kälte sind jedoch weitere Fragen zu klären und Anpassungen vorzunehmen.